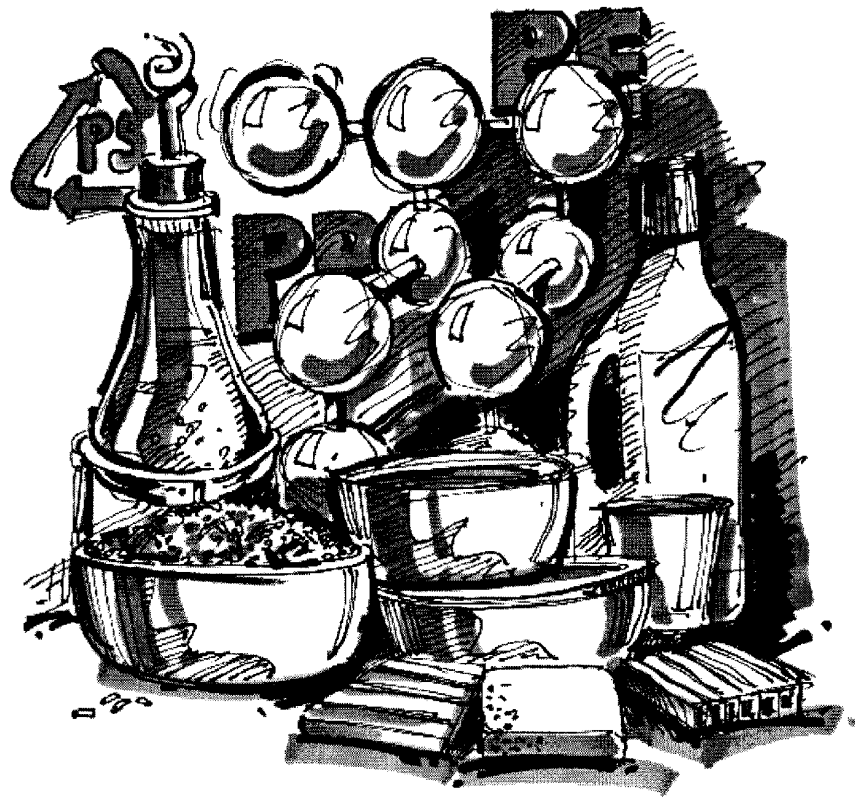


**Der umweltverträgliche Betrieb**

# **Kunststoffbranche**



**Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken**

### Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt .....	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze .....	6
4	Befördern von Abfällen .....	8
5	Abfälle vermeiden .....	10
6	Abfälle verwerten .....	13
7	Abfälle entsorgen .....	17
8	Organisation im Betrieb .....	23
9	Nützliche Adressen .....	26
10	Nützliche Literatur .....	28
11	Impressum .....	29

# 1 Müll, Abfall, Schutt ...

In rund 4.500 Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland werden Kunststoffe hergestellt, be- und verarbeitet. Nach wie vor ist die Produktion von Gütern mit der Produktion von Abfällen verbunden. Abfälle stellen unsere Gesellschaft nicht nur vor ein Mengenproblem, Abfälle können auch umweltgefährdend sein.

Der erste und wichtigste Schritt in eine umweltgerechten Arbeitsweise ist die Durchleuchtung der Herstellungsverfahren nach Vermeidungsmöglichkeiten von produktionsbedingten Abfällen und nach Einsatz umwelt- und gesundheitsschädigender Materialien und Betriebsstoffe.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

**Worum geht's?**

**Kosten sparen**

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen!

## 2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Duroplastabfälle	Paletten	<b>Büroabfälle:</b>
Thermoplastabfälle	Kartonagen	Papier
Elastomerabfälle	Säcke	Farbbänder
Kunststoffschlämme	Folien	Tonerkartuschen
Kunststoffdispersionen	Verpackungsbänder	
Kunststoffemulsionen	Weißblechgebinde	<b>Kantinenabfälle:</b>
Ölverunreinigte Kunststoffabfälle	Kunststoffgebinde	Bioabfälle
Wassergemischte Kühlschmierstoffe	Verkaufsverpackungen	Glas
Lösemittel, z.B.:		Metалldosen
- Per		Verbundverpackungen
- Tri		
- Aceton		<b>Sonderabfälle:</b>
- Nitroverdünnung		Altöl
Weichmacher		Farben, Lacke
Treibmittel		Leuchtstoffröhren
Pigmente		Batterien
Lösemittelhaltige Schlämme		
Reinigungsmittel		
Trennmittel		
Harzrückstände		

### 3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des  
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996). Ausnahme: Sonderabfall-Kleinmengen unter insgesamt 2000 kg pro Jahr müssen bis zur Übergabe nicht besonders überwacht werden.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung des Betriebes von Bedeutung sein.
- ▶ Für die Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind das Wasserhaushaltsgesetz, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und die Technischen Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS 514, 515), die Gewerbeordnung u.a. zu beachten.

## 4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Betriebe können sich von der Transportgenehmigungspflicht befreien lassen, wenn geringfügige Abfallmengen anfallen.

**„Ich bring´s  
mal kurz zur  
Deponie.“**



## **Kunststoffbranche**

---

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

### 5 Abfälle vermeiden

Abfallvermeidung heißt auch, dass mit den gegebenen Materialien so sparsam wie möglich umgegangen werden muss, falls auf diese nicht verzichtet werden kann. Das gilt nicht nur für die Produktion, sondern fängt schon beim Einkauf an. Dabei ist Wert darauf zu legen, dass die eingekauften Rohstoffe in Mehrweggebinden angeliefert werden.

**„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“**

### Checkliste - Vermeidung -

#### Produktion

---

- ✓ Bieten Sie Ihren Kunden gering verpackte Ware an. Dies reduziert auch deren Entsorgungskosten und ermöglicht Ihnen Einsparungen beim Einsatz von Verpackungsmaterialien.
- ✓ Kartonagen können teilweise mehrfach verwendet werden. Ermöglichen Sie dies auch Ihren Kunden, indem Sie auf Firmenaufdrucke und Werbung auf den Kartons weit gehend verzichten.
- ✓ Nutzen Sie Mehrwegverpackungen.
- ✓ In Kunststoffverarbeitungsmaschinen befinden sich sehr große Mengen von Hydraulikölen. Durch kontinuierliche Untersuchungen des Hydrauliköls kann die Verweildauer des Öls in der Ma-

## Kunststoffbranche

---

schine verlängert werden. Dies spart nicht nur Frischöl, sondern auch Entsorgungskosten durch geringeres Altölvolumen.

- ✓ Prüfen Sie, ob auf den Einsatz von PVC in der Produktion verzichtet werden kann.
- ✓ Erfragen Sie bei Ihrem Kunststofflieferanten die genaue Zusammensetzung des von Ihnen eingesetzten Kunststoffgranulats. Nur so lassen sich Granulatreste und Anspritzmassen wiederverwenden.
- ✓ Stellen Sie sicher, dass Fehlproduktionen und Anspritzmassen nicht durch Öle, Klebstoffe u.ä. verschmutzt werden, da sonst eine innerbetriebliche Verwertung erschwert wird.
- ✓ Verwenden Sie geschlossene Systeme bei der Produktion.
- ✓ Vermeiden Sie lösemittelhaltige Trenn- und Reinigungsmittel, verwenden Sie Mittel auf wässriger Basis.

## Büro

---

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitiges Kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerkassetten verwenden.
- ✓ Lösungsmittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

### Kantine

---

- ✓ Durch Nutzung vorhandener Mehrwegsysteme, Verzicht auf Kleinstverpackungen und Getränkeautomaten mit Einwegbechern können erhebliche Abfallmengen eingespart werden (Alternativen sind auf dem Markt).

Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet.

## 6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

Eine weitere Voraussetzung für die Verwertung von Abfällen ist eine klare, möglichst sortenreine Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern und eine Einweisung bzw. Unterweisung eines jeden Mitarbeiters über Sinn und Zweck von Sammlung, Sortenreinheit und Sauberkeit der Abfälle.

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Verpackungen.

Beachten Sie hierbei, dass Ihr Betrieb einerseits Kunde und Rücknahmeberechtigter, andererseits Vertreiber und damit Rücknahmeverpflichteter sein kann! Werden Kunststoffprodukte für den Endverbraucher verpackt, kann sogar die Beantragung des Grünen Punktes nötig werden, um die Entsorgung dieser Verpackung über die Duales System AG (DSD) finanziell abzudecken.

Derzeit existieren jedoch keine Branchenlösungen zur garantierten Sammlung und Verwertung branchenspezifischer Verpackungen durch DSD oder Interseroh für industrielle Endverbraucher.

**„Vielleicht  
kann´s ein  
Anderer  
gebrauchen?“**

# Checkliste - Verwertung -

## Produktion

---

- ✓ Materialvielfalt einschränken und auf Materialverbunde möglichst verzichten.
- ✓ Verwertbare Abfälle konsequent getrennt voneinander und vom Restabfall erfassen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Gerade bei Kunststoffabfällen ist Reinheit und Sauberkeit oberstes Gebot, da verschmutzte Kunststoffe nicht hochwertig verwertet werden können.
- ✓ Bevorzugung von recycelten bzw. recycelbaren Materialien.
- ✓ Kennzeichnen Sie Ihre Produkte nach Kunststoffart.
- ✓ Setzen Sie nach Möglichkeit nur gut verwertbare Kunststoffe ein (z.B. PS, PE, PP).
- ✓ Duroplaste (sauber) nehmen die Hersteller des Granulates wieder zurück. Aus diesen Abfällen werden z.B. Granulate zum Abstrahlen von Flugzeugen hergestellt.
- ✓ Thermoplaste können zu 90 - 100 % wieder dem Produktionsprozess zugeführt werden, wenn diese sortenrein und sauber erfasst werden.
- ✓ Elastomere lassen sich vereinzelt ebenfalls verwerten.
- ✓ Hydrauliköle können je nach Verschmutzungsgrad wieder durch Spezialfirmen aufgearbeitet werden. Annahmefirmen können Sie z.B. dem IHK-Recyclingkatalog entnehmen.
- ✓ Unvermischte Lösemittel lassen sich aufbereiten.

## Kunststoffbranche

---

- ✓ Nutzen Sie die Abfallbörsen der IHK und des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI).

## Verpackungsmaterial

---

- ✓ Fallen in einem Betrieb große Mengen an Verpackungsabfällen an, sollte aus Kostengründen direkt mit dem Hersteller über die Rücknahme verhandelt werden, ohne einen Entsorger zwischenzuschalten.
- ✓ Verpackungswertstoffe wie Kartonagen werden in der Regel nur gegen Zuzahlung von Entsorgern angenommen.
- ✓ Für PE-Folien wird zum Teil eine Vergütung gezahlt, wenn das Material sauber, trocken, sortenrein und u.U. gepresst oder in Sammelsäcken angeliefert wird.
- ✓ Über Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen bestehen unterschiedliche Vereinbarungen mit den Zulieferern. Gängige Praxis ist, dass der Zulieferer Verwertungskosten für gebrauchte Verpackungen vergütet.
- ✓ Kunststoff- und Metallumreifungsbänder sind ebenfalls Bestandteile von Transportverpackungen und können farbsortiert problemlos verwertet werden.
- ✓ Verwertungskosten können stark variieren. Vermeiden Sie Nachsortierungen beim Verwerterbetrieb. Verhandeln Sie direkt mit dem Entsorger anhand einer Probe des zu verwertenden Stoffes. Passen Sie die Größe des Mietcontainers und die Abfuhrhäufigkeit dem tatsächlichen Abfallanfall an. Verwenden Sie abschließbare Container und stellen Sie diese an einem trockenen Ort auf. Dies verhindert Qualitätsminderung und Missbrauch durch Unbefugte.

- ✓ Einzelsammelgefäße für die verschiedenen Abfälle sollten im Betrieb nur gleichartig und gleichfarbig aufgestellt werden.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben. Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei  
wachsam ...**



# 7 Abfälle entsorgen

Die nicht vermeidbaren und nicht mehr verwertbaren Abfälle können in der Regel, von einigen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen abgesehen, auf Hausmülldeponien oder in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei vielen Entsorgungsproblemen berät.

Achten Sie darauf, dass die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung eingehalten werden. Viele Gebietskörperschaften haben bestimmte Abfälle von der Deponierung oder Verbrennung ausgeschlossen.

Ein geschlossener Container verhindert die Benutzung durch Unbefugte und eine Zunahme des (teuren) Abfallgewichts durch Regenwasser.

Wer nicht an die öffentliche Hausmüllabfuhr angeschlossen ist und Abfälle selbst oder durch einen Entsorger zur Deponie oder Verbrennungsanlage bringen will, muss vorher die Vorgaben der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und die Nachweisverordnung beachten. Dies gilt besonders für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle. Hiermit soll der Nachweis geführt werden, dass die geplante Entsorgung den Bestimmungen entsprechend möglich ist. Ohne einen Entsorgungsnachweis können Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen abgewiesen werden. Hier kann Sie Ihre Abfallberatung ebenfalls informieren.

## Der Rest

### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

---

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), vor allem in flüssiger Form, stellen das Hauptabfallproblem der Kunststoff verarbeitenden Branche dar.

Grundsätzlich gilt das Vermischungsverbot von Abfällen. Eine Entsorgung ist sonst unter Umständen nicht mehr ohne Vorbehandlung gewährleistet, was zusätzliche Kosten verursacht.

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die umweltschädlichste Komponente zugrunde gelegt.

**Heiße Eisen !**

Bei größeren Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (mehr als 2000 kg pro Jahr) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis und einen Begleitschein ausstellen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren.

Für bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht. Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung für jede einzelne Charge mit Übernahme-scheinen nachgewiesen.

### Europäischer Abfallkatalog (EAK)

---

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In den folgenden Tabellen sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche

Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
<b>1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten</b>			
55220	Lösemittelgemische, halogenhaltig	07 01 03 07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
55370	Lösemittelgemische, halogenfrei	07 01 04 07 02 04 07 03 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
		07 02 07 07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
		07 02 08 07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung</b>			
57203	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	07 02 99	Abfälle a.n.g.
57201	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen		
59507	Katalysatoren und Kontaktmassen	07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
		07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren

### Checkliste

#### - Besonders überwachungsbedürftige Abfälle -

- ✓ Ermitteln Sie, welche Chemikalienmengen tatsächlich verbraucht werden!
- ✓ Vermischen Sie auf gar keinen Fall unterschiedliche Chemikalien!
- ✓ Fordern Sie das DIN-Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Arbeitsstoffes vom Hersteller oder Lieferanten an.
- ✓ Informieren Sie sich über die Inhaltsstoffe der von Ihnen verwendeten Produkte, ihre Wirkung auf die Gesundheit und Schutzmaßnahmen.
- ✓ Nehmen Sie Ihren Hersteller bzw. Lieferanten in die Verantwortung. Diese bieten immer häufiger eine (kostenlose) Rücknahme leerer Gebinde mit Restinhalten oder verbrauchter Einsatzstoffe an. Informieren Sie sich im Kollegenkreis oder bei Ihrer Innung, welche Hersteller bzw. Lieferanten Ihre Einsatzstoffe nach Gebrauch zurücknehmen.
- ✓ Der Preis für Ihre Einsatzstoffe setzt sich aus dem Kaufpreis und den später anfallenden Entsorgungskosten zusammen. Prüfen Sie in diesem Sinne immer mehrere Lieferanten!
- ✓ Streben Sie in Entsorgungsfragen die Zusammenarbeit mit Berufskollegen und benachbarten Betrieben an, um Kosten zu sparen und organisatorische Vereinfachungen zu erreichen!
- ✓ Einige Innungen organisieren für ihre Mitglieder sogenannte Entsorgungstouren oder Entsorgungstage für branchentypische Son-

derabfallarten. Regen Sie solche Initiativen zum Beispiel im Rahmen einer Innungsversammlung an.

- ✓ Vereinzelt bieten auch Einkaufsgenossenschaften ihren Kunden an, Behältnisse mit bestimmten verbrauchten Einsatzstoffen zurückzunehmen (Beispiel: Württembergische Malereinkaufsgenossenschaft).

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

### Lagerung von Sonderabfällen

---

In Kunststoff verarbeitenden Betrieben gelangen Stoffe zum Einsatz, die als brennbar, gesundheitsschädlich und/oder wassergefährdend eingestuft werden. Eine Reihe von Vorschriften regelt die Lagerung gefährlicher Betriebsstoffe näher, zum Beispiel das Wasserhaushaltsgesetz, das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung.

Nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) dürfen z.B. Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I und A II nicht in Arbeitsräumen gelagert werden, soweit sie sich nicht im Arbeitsgang befinden oder für den Fortgang der Arbeit bereitgehalten werden. Die eigentliche Lagerung sollte daher in separaten, gut belüfteten Räumen erfolgen.

Neben den Anforderungen an den Brandschutz ist insbesondere darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe auch bei Unfällen nicht in die Kanalisation gelangen können. Überprüfen Sie für Ihren Betrieb die Lagerbedingungen und ergreifen Sie geeignete Schutzmaßnahmen! Wichtige Angaben zur Art und Wirkungsweise der von Ihnen eingesetzten Stoffe können Sie den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern entnehmen, insbesondere auch die sogenannte Wassergefährdungsklasse.

Der Lagerung dieser gefährlichen Betriebsmittel und Sonderabfälle muss besondere Sorgfalt gewidmet werden. Die Sammelstelle soll daher überdacht, abschließbar, kühl und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel) zu verhindern.

Lösemittelhaltige Stoffe sollen zusätzlich in einer Blechwanne lagern. Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbinder bereit. Unter Umständen lohnt sich die Anschaffung eines „professionellen“ Gefahrstofflagers, vor allem bei beengten Verhältnissen, damit keine Lösemittel „herumstehen“. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung und von Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Kooperative Lösungen können zum Beispiel in der Einrichtung von Sammelstellen und eines entsprechenden Transportdienstes bestehen. Grundsätzlich ist jedoch bei einem solchen Lösungsweg zu prüfen, inwieweit Vorschriften dem entgegenstehen (Genehmigungspflicht für den Transport besonderer Abfälle) bzw. Ausnahmen zugelassen werden können.

## **8 Organisation im Betrieb**

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Abfallberatung, Ihrem Verband, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer nach den neuen gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung .

Erfassen Sie Art und Menge der Betriebsmittel, Abfälle in Ihrem Betrieb. Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung ist die Kenntnis vom Ist-Bestand.

Für immer mehr Kunden ist Umweltschutz ein wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für Kundenberatungen.

Werben Sie mit umweltfreundlichen Erzeugnissen und weisen Sie Ihre Kunden auf die in Ihrem Betrieb durchgeführten Umweltschutzmaßnahmen hin!

### Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?
- ✓ Sind Ihnen Alternativen für den Einsatz von CKW bekannt?
- ✓ Liegt Ihnen zu jedem Ihrer gefährlichen Betriebsmittel das Sicherheitsdatenblatt vor?
- ✓ Lagern Sie sämtliche gefährlichen Betriebsmittel und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ordnungsgemäß und kennen Sie alle Vorschriften zur Lagerung?
- ✓ Sind Sie sicher, dass keine Lösemittelreste und sonstigen Problemabfälle vermischt werden?

**„Liegen wir richtig?“**

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.



Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja  
keiner!“**

Viele Abfälle, hauptsächlich besonders überwachungsbedürftige Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle können dann z. B. gezielt „sammelentsorgt“ werden.

Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

## **9 Nützliche Adressen**

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

## **Kunststoffbranche**

---

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)

Am Hauptbahnhof 12

60329 Frankfurt

Tel.: 069/271050

Verband der kunststofferzeugenden Industrie e. V.

Karlstraße 21

60329 Frankfurt

Tel.: 0 69/25 56 - 13 10 bzw. 13 03

Arbeitgeberverband kunststoffverarbeitende Industrie

Herwarthstraße 18 - 20

50672 Köln

Tel.: 02 21/57 90 40

Deutsches Kunststoff-Institut

Schloßgartenstraße 6

64289 Darmstadt

Tel.: 0 61 51/16 0

Süddeutsches Kunststoffzentrum

Frankfurter Straße 15 - 17

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 10 40

## **10 Nützliche Literatur**

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg

Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz

Postfach 10 29 63

70025 Stuttgart

Branchenspezifische Umwelthefte

Nr. 5: Kunststoffverarbeitung

Nr. 6: Gummiherstellung und -verarbeitung

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongarostr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

## **11 Impressum**

**Verfasser:**

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

**Ansprechpartner:**

Jürgen Morlok  
Landratsamt Aschaffenburg  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Tel. (06021) 394-409  
E-Mail:  
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer  
Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstr. 1  
97421 Schweinfurt  
Tel. (09721) 55-546  
E-Mail:  
volker.leiterer@lrasw.de

**Gestaltung und Herstellung:**

Reinhard Weikert  
Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstr. 4  
97318 Kitzingen  
Tel. (09321) 928-145  
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

**Stand: Februar 2000**

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken